

BAGüS beim LWL, 48133 Münster

Matthias Krömer

Tel.: 0251 591-4750

An die
überörtlichen Träger der Sozialhilfe
gemäß Verteiler

Büro der Geschäftsstelle:

Elke Albers / Sabine Michler

Tel.: 0251 591-6531

Fax: 0251 591-6539

E-Mail: bag@lwl.org

Internet: www.bagues.de

per E-Mail

Az.: BAGüS –03-04-07

Münster, 15. Januar 2010

Mitglieder-Info Nr. 1/2010

Abgrenzung zwischen Jugendhilfe und Sozialhilfe bei stationärer Betreuung in Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen

hier: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.10.2009, Az.: BVerwG 5 C 19.08

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf TOP 10.5 der Sitzung des FA I im Oktober 2009 in Würzburg übersende ich Ihnen nunmehr das mir vorliegende Urteil.

Das BVerwG hatte darüber zu entscheiden, ob für eine geistig behinderte Mutter bei gemeinsamer Unterbringung mit ihrem (nicht behinderten) Kind in einer Mutter-Kind-Einrichtung auch die Kosten für die Mutter von der Jugendhilfe nach § 19 SGB VIII zu erbringen sind. Im Gegensatz zur Entscheidung des Bundessozialgerichtes vom 24.03.2009, Az.: B 8 SO 29/07 R (vgl. Mitglieder-Info Nr. 61/2009) ist das BVerwG der Auffassung, dass in einem solchen Fall die Kosten für die Mutter vorrangig vom Sozialhilfeträger im Rahmen der Eingliederungshilfe nach den §§ 53, 54 SGB XII i. V. m. § 55 SGB IX zu übernehmen sind. Der erkennende Senat teilt nicht die Auffassung des BSG, dass bei Leistungen nach § 19 SGB VIII die Konkurrenzregelung des § 10 Abs. 4 SGB VIII keine Anwendung findet.

Mitglieder: Bezirk Mittelfranken, Ansbach - Bezirk Schwaben, Augsburg - Bezirk Oberfranken, Bayreuth - Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Berlin - Dir. Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend, und Soziales Bremen - Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Cottbus - Sozialagentur Sachsen-Anhalt, Halle/Saale - Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg - Niedersächsisches Landesamt für Soziales Jugend und Familie, Hildesheim - Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel - Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein, Kiel - Landschaftsverband Rheinland, Köln - Bezirk Niederbayern, Landshut - Kommunalverband Sozialverband Sachsen, Leipzig - Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz - Thüringer Landesverwaltungsamt, Meiningen - Bezirk Oberbayern, München - Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster - Bezirk Oberpfalz, Regensburg - Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz, Saarbrücken - Kommunalverband Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin - Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart - Bezirk Unterfranken, Würzburg

Besuche: Warendorfer Straße 26 - 28 · 48133 Münster (Eingang Friedensstraße)
Vorsitzender: Matthias Münning · Geschäftsführer: Bernd Finke

Bankverbindung: Kontoinhaber: LWL-Finanzabteilung
WestLB AG Münster · BLZ 400 500 00 · Kto.-Nr. 60 129

Die Betreuungskosten für die geistig behinderte Mutter seien daher vorrangig vom Sozialhilfeträger zu tragen. Die Tatsache, dass die Kosten für das Kind vom Jugendhilfeträger übernommen werden und somit zwei unterschiedliche Sozialleistungsträger für die gemeinsame Betreuung von Mutter und Kind zuständig sind, stehe dem nicht entgegen.

Nach Auffassung des BVerwG umfasst die Eingliederungshilfe nach §§ 53ff. SGB XII auch das Ziel, einem behinderten Menschen die Hilfen zu gewähren, die er für sachgerechte Wahrnehmung seiner Elternverantwortung benötigt.

Das BVerwG war wegen seiner vom BSG abweichenden Auffassung nicht verpflichtet, das Verfahren auszusetzen und die Sache dem gemeinsamen Senat der obersten Bundesgerichte vorzulegen, da es sich bei den Rechtsausführungen des BSG nur um „Entscheidungshilfen“ und nicht um entscheidungstragende Gründe gehandelt hat.

Angesichts der abweichenden Auffassungen des BSG und des BVerwG ist somit für die Praxis keine zufriedenstellende oder verbindliche höchstrichterliche Klärung erfolgt. Der LWL strebt an, diese noch herbeizuführen und prüft derzeit, inwieweit ein geeignetes Verfahren beim BSG anhängig gemacht werden kann.

Mit freundlichem Gruß
gez.:

Matthias Krömer

Mitglieder: Bezirk Mittelfranken, Ansbach - Bezirk Schwaben, Augsburg - Bezirk Oberfranken, Bayreuth - Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Berlin - Dir. Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend, und Soziales Bremen - Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Cottbus - Sozialagentur Sachsen-Anhalt, Halle/Saale - Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg - Niedersächsisches Landesamt für Soziales Jugend und Familie, Hildesheim - Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel - Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein, Kiel - Landschaftsverband Rheinland, Köln - Bezirk Niederbayern, Landshut – Kommunalen Sozialverband Sachsen, Leipzig - Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz – Thüringer Landesverwaltungsamt, Meiningen - Bezirk Oberbayern, München - Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster - Bezirk Oberpfalz, Regensburg - Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz, Saarbrücken - Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin - Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart - Bezirk Unterfranken, Würzburg

Besuche: Warendorfer Straße 26 - 28 · 48133 Münster (Eingang Friedensstraße)
Vorsitzender: Matthias Münning · Geschäftsführer: Bernd Finke

Bankverbindung: Kontoinhaber: LWL-Finanzabteilung
WestLB AG Münster · BLZ 400 500 00 · Kto.-Nr. 60 129